

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

9. Jahrgang

Burg, 28.07.2003

Nr.: 17

Inhalt

<p>A. LANDKKREIS Jerichower Land</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>222 Vierte Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst 199</p> <p>223 Änderung der Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Aufwandsentschädigung und den Verdienstausfall für Kreistagsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder..... 199</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>224 Kommunalwahl vom 13. Juni 1999 Nachrücker für ausgeschiedene KT-Mitglieder..... 199</p> <p>225 Öffentliche Auslage des 3. Nachtrages zur Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung Schuljahre 2001/02 – 2005/06..... 199</p> <p>226 Bekanntmachung über die Auslegung des Beteiligungsberichtes..... 199</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>227 Fischer-/Jugendfischerprüfung.....200</p> <p>228 Neue Telefonnummer Standort Burg..... 200</p> <p>B. VERWALTUNGSGEMEINSCHAFTEN, STÄDTE und GEMEINDEN</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>229 Dritte Änderung der Hauptsatzung VG Jerichow... 200</p> <p>230 Gemeinde Mützel: Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung..... 201</p> <p>231 Gemeinde Wahlitz: Erste Nachtragshaushaltssatzung 2003 und Bekanntmachung..... 202</p> <p>232 Gemeinde Woltersdorf: Erste Nachtragshaushaltssatzung 2003 und Bekanntmachung..... 202</p> <p>233 Gemeinde Gerwisch: Satzung, Anlage zur Satzung und Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag..... 203</p> <p>234 Gemeinde Wahlitz: Satzung und Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen erneute Veröffentlichung..... 205</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p>	<p>235 Gemeinde Möser: Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Kieskuhlenbreite II“ 209</p> <p>236 Gemeinde Lostau: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Umfluthle-Külzauer Forst“ nach § 26 des Naturschutzgesetzes LSA..... 209</p> <p>237 Gemeinde Lostau: Bekanntmachung über die Ergänzung zum Beschluss Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes „SO-Campingplatzgebiet Lostau“..... 209</p> <p>238 Gemeinde Woltersdorf: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2001..... 209</p> <p>239 Gemeinde Elbe/Parey – OT Ferchland: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung/Ergänzung des Bebauungsplanes „Große Stücken“ 209</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>C. Kommunale ZWECKVERBÄNDE</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>240 Satzung zur Änderung Abwassergebührensatzung TAV Genthin/erneute Veröffentlichung..... 210</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>D. Regionale BEHÖRDEN und Einrichtungen</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>241 Katasteramt Magdeburg: Mitteilung zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG Sonderungsplan Nr. 15/2003..... 211</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>E. SONSTIGES</p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>242 Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der BQG mbH Gommern für das Geschäftsjahr 2002..... 211</p> <p>2. Sonstige Mitteilungen</p>
--	--

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

A. LANDKREIS Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

222

4. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Jerichower Land

Der Kreistag beschließt die 4. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreis Jerichower Land vom 11. Juli 2000.

Die 4. Änderung erfolgt gemäß dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2000 i. V. mit § 20 Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG-LSA) vom 16. November 1993.

Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:
(2) Die Gebührensätze sind:

Tarif-Nr.:	Leistung	Gebührenhöhe
1.	Inanspruchnahme der Notfallrettung (RTW Transportleistungen)	
1.1.	Grundgebühr	150,00 EUR
1.2.	Entfernungszuschlag ab dem ersten Einsatzkilometer je Kilometer	4,00 EUR
3.	Inanspruchnahme des Notarzteinsetzwagens (NEF)	
3.1.	Grundgebühr	100,00 EUR
3.2.	Entfernungszuschlag ab dem ersten Einsatzkilometer je Kilometer	4,00 EUR
4.	Inanspruchnahme des qualifizierten Krankentransports (KTW)	
4.1.	Grundgebühr	44,00 EUR
4.2.	Entfernungszuschlag ab dem ersten Einsatzkilometer je Kilometer	3,50 EUR
5.	Notarztpauschale	102,00 EUR

Burg, den 11.07.2003

gez. Lothar Finzelberg
Landrat

223

Änderung der Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Aufwandsentschädigung und den Verdienstausfall für Kreistagsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 6, 21 und 31 Abs. 5 LKO LSA i. V. m. § 33 GO LSA wird gemäß Beschluss des Kreistages des Landkreises Jerichower Land vom 02. Juli 2003 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

In der Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Aufwandsentschädigung und den Verdienstausfall für Kreistagsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder vom 11. Juli 2000, geändert durch Satzung vom 18. Oktober 2001 und 15. November 2002, wird im

§ 2

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

Abs. 1) ein vierter Anstrich
- die Vorsitzenden der Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses 90,00 EUR

und im

§ 5

Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören folgender Abs. 3)

Die Vorsitzenden der Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung gem. § 2 Abs. 1 vierter Anstrich.

eingefügt.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 12. Oktober 1999 in Kraft.

Burg, den 16. Juli 2003

gez. Lothar Finzelberg
Landrat

2. Amtliche Bekanntmachungen

224

**Kommunalwahl vom 13. Juni 1999
Nachrücker für ausgeschiedene KT-Mitglieder**

Mit Wirkung vom 02. Juli 2003 rückt Frau Annegret Lücke als nächst festgestellter Bewerber für Frau Gabriele Rumler in den Kreistag nach.
Mit Wirkung vom 09. Juli 2003 rückt Herr Gerhard Dewitz als nächst festgestellter Bewerber für Herrn Winfried Lippoldes in den Kreistag nach.

gez. Braun
Wahlleiter

225

**Mittelfristige Schulentwicklungsplanung für Schuljahre 2001/02 bis 2005/06 des Landkreises Jerichower Land
Auslegung zur Einsichtsnahme**

Der Kreistag hat mit Datum vom 2. Juli 2003 die Vorlagen-Nr. 01/681/03 (2. Fassung) -Ergänzung zum 3. Nachtrag zur Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung 2001/02 bis 2005/06- beschlossen.

Mit Bescheid des Staatlichen Schulamtes Magdeburg vom 10. Juli 2003 wurde die Ergänzung zum 3. Nachtrag genehmigt.

Der 3. Nachtrag sowie die Genehmigung liegen 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Öffnungszeiten

Di. 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Do. 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Fr. 9:00 - 12:00 Uhr

Zur Einsichtsnahme in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, In der Alten Kaserne 4, 39288 Burg, Zimmer 315 aus.

Burg, den 25. Juli 2003

gez. Lothar Finzelberg
Landrat

226

Bekanntmachung über die Auslegung des Beteiligungsberichtes

Gem. § 118 Abs. 2 und 3 GO LSA i. V. mit § 65 LKO LSA wird der 3. Beteiligungsbericht des Landkreises Jerichower Land hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beteiligungsbericht liegt **vom 28.07. bis 22.08.2003** während der Dienststunden zur Einsichtsnahme in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, 39288 Burg, In der Alten Kaserne 9, Zimmer 305 aus.

Burg, den 25.07.2003

gez. Lothar Finzelberg, Landrat

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

3. Sonstige Mitteilungen

227

Fischer-/Jugendfischerprüfung

Die nächste Prüfung findet am **20.09.2003** in Parey statt. Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind zu erhalten: Fachbereich Ordnung, In der Alten Kaserne 9, Zimmer 316, Ansprechpartner: Frau Mehlmann, Tel.: 03921 949-3203 Anträge sind bis zum 25.08.2003 einzureichen.

228

Neue Telefonnummer am Standort Burg

Sie erreichen die Kreisverwaltung in Burg ab sofort unter (03921) **949-0**.

B. VERWALTUNGSGEMEINSCHAFTEN, STÄDTE und GEMEINDEN

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

229

Stadt Jerichow

3. Änderung der HAUPTSATZUNG der Stadt Jerichow

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), geändert durch Gesetz vom 31.07.1997 (GVBl. LSA S. 721), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26.04.1999 (GVBl. LSA S. 152), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner öffentlichen Sitzung am 22.05.2003, zu TOP 6, mit Beschlussvorlagen Nr. 388/12-2002, folgende Hauptsatzung beschlossen:

**I. Abschnitt
Benennung und Hoheitszeichen**

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen „Stadt Jerichow“. Das Gebiet der Stadt Jerichow umfaßt das unmittelbare Stadtgebiet und die Ortsteile Klietznick, Steinitz, Mangelsdorf und Klein-Mangelsdorf.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Jerichow zeigt: In Blau der heilige Georg in silberner Rüstung mit offenem Visier, in der rechten Hand eine silberne Kreuzlanze haltend, die linke gestützt auf einen rot/silbernen geteilten, im oberen Feld mit einer schwebenden, doppel-türmigen silbernen Kirche belegten Dreieckschild; rechts ein gestürzter, linksgewendeter goldener Drache mit erhobenem Kopf und offenem Rachen.
- (2) Die Flagge der Stadt Jerichow zeigt: Eine blau/weiß/blau gestreifte Flagge mit dem aufgelegten Wappen der Stadt Jerichow.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift - Stadt Jerichow - Landkreis Jerichower Land - (unter Hinzufügung einer das Dienstsiegel kennzeichnenden Nummer)

**II. Abschnitt
Organe**

§ 3

Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates.

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

- (2) Der Stadtrat wählt gemäß § 54 Abs. 2 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Stadtrates 1 Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Stadtrates. Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „erster stellvertreter Bürgermeister“.
- (3) Der stellvertretende Bürgermeister kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über:

1. Ergibt sich aus der GO des Landes Sachsen-Anhalt, § 44.
2. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 2.500,00 Euro übersteigt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben die wirtschaftlich durchlaufend sind, gelten unabhängig von ihrer Höhe immer als unerheblich im Sinne des § 97, Abs. 1 GO LSA.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließender Ausschuss, gem. § 45 Abs. 1 GO LSA, den Hauptausschuß,
2. als beratende Ausschüsse, den Bauausschuß und den Finanzausschuß.

§ 6

Beschließender Ausschuss

- (1) Der Hauptausschuß, als beschließender Ausschuss, besteht aus 6 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Der Hauptausschuß bereitet die Beschlüsse des Stadtrates vor. Der Hauptausschuß entscheidet abschließend über:
 1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, dessen Vermögenswert 25.000,00 Euro nicht übersteigt.
 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 13 und 16 GO LSA, deren Vermögenswert 5.000,00 Euro nicht übersteigt.
 3. Rechtsgeschäfte zur Vergabe von Aufträgen, nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), soweit der Wert je Auftrag den Betrag von 50.000,00 Euro nicht übersteigt.

Die vom Hauptausschuß gefassten abschließenden Beschlüsse sind in der nächsten öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Jerichow bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 7

Beratende Ausschüsse

- (1) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus 6 Stadträten und je einem vom Stadtrat zu wählenden Vorsitzenden.
- (2) Der Bürgermeister ist nicht Vorsitzender der beratenden Ausschüsse.
- (3) Der Bürgermeister kann mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teilnehmen.
- (4) In den Bau- und Finanzausschuß werden widerruflich 2 sachkundige Einwohner mit beratender Stimmen berufen.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigungen werden nach den Festlegungen einer gesonderten Satzung gezahlt.

**§ 10
Bürgermeister**

(1) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA). Der Wahlleiter (§ 9 KWG LSA) gibt den zugelassenen Bewerbern (§ 59 Abs. 2 GO LSA, § 30 KWG LSA) Gelegenheit, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.500,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 4 genannten Angelegenheiten, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

**III. Abschnitt
Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner**

**§ 11
Unterrichtung der Einwohner**

(1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.

(2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

**§ 12
Einwohnerfragestunde**

(1) Der Stadtrat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluß an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auch höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Abgabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muß.

**§ 13
Bürgerentscheid**

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 der GO LSA genannten wichtigen Gründen in Angelegenheiten der Stadt Jerichow statt.

**IV. Abschnitt
Ehrenbürger**

**§ 14
Ehrenbürger**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

**V. Abschnitt
Öffentliche Bekanntmachungen**

**§ 15
Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlichen erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannte Text wegen seines Umfanges nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im gemeinsamen Verwaltungsamt der VGem. Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, 39319 Jerichow, während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist in den nachfolgend aufgeführten Aushängekästen der Stadt Jerichow mit seinen Ortsteilen Kletznick, Steinitz, Mangelsdorf und Klein-Mangelsdorf:

1. Ortsteil Kletznick- Einmündung Hauptstraße/Gasse, Höhe Fuhrwerkswaage,
2. Ortsteil Steinitz - Steinitz, Freifläche vor dem Friedhof
3. Ortsteil Mangelsdorf - am Friedhof gegenüber Dorfstr. 24
4. Ortsteil Klein-Mangelsdorf - am Denkmal gegenüber Ahornstraße 9
5. Stadt Jerichow - Karl-Liebknecht-Str. 70 (NP-Markt) - Karl-Liebknecht-Str. 10 (im Haupteingang des Rathauses der Stadt Jerichow)

(3) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann in den Aushängekästen hingewiesen werden. Alle übrigen Bekanntmachungen sind in Aushängekästen zu veröffentlichen.

**VI. Abschnitt
Übergangs- und Schlußvorschriften**

**§ 16
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 17
Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Jerichow vom 16.11.2000 außer Kraft.

Jerichow, den 22.05.2003

gez. Bothe -Siegel-
Bürgermeister

230

Gemeinde Mützel

**Haushaltssatzung und
Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Mützel in der Sitzung am 10.06.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2003** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird im *Verwaltungshaushalt*

in der Einnahme auf	1.174.400 EURO
in der Ausgabe auf	1.174.400 EURO

im Vermögenshaushalt

Einnahme auf **1.019.900 EURO**
 in der Ausgabe auf **1.019.900 EURO**

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **250 v.H.**
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **300 v.H.**
2. Gewerbesteuer **300 v.H.**

Mützel, den 10.06.2003

gez. Rebischke, Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA **vom 04.08. bis 12.08.2003**

zur Einsichtnahme in der VG Stremme-Nordfiener in 39307 Genthin, R. Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 15.07.2003

gez. Rebischke
 Bürgermeister

231

Gemeinde Wahlitz

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Wahlitz

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt Absatz 1 (GO/LSA), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Wahlitz in der Sitzung am 19.06.2003 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2003 beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages gegenüber bisher auf nunmehr festgesetzt	
a) Verwaltungshaushalt/Einnahmen			
90.200 €	31.100 €	731.000 €	790.100 €
a) Verwaltungshaushalt/Ausgaben			
150.000 €	90.900 €	731.000 €	790.100 €
b) Vermögenshaushalt/Einnahmen			
683.800 €	248.500 €	982.300 €	1.417.600 €
b) Vermögenshaushalt/Ausgaben			
595.900 €	160.600 €	982.300 €	1.417.600 €

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredit aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert

§ 5

Die Hebesätze der Gemeindesteuern, Gewerbesteuern bleibt unverändert.

Wahlitz, den 19.06.2003

gez. Rauls
 Bürgermeister

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Wahlitz

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wahlitz für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2003 der Gemeinde Wahlitz mit Schreiben vom 17.07.2003, Aktenzeichen 15 08 60 – 1/2003, zur Kenntnis genommen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 28.07.2003 bis 13.08.2003

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz, Fachbereich 2, Zimmer 43, 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25, aus.

Heyrothsberge, den 23.07.2003

gez. Jantz
 Leiterin Fachbereich 1

232

Gemeinde Woltersdorf

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Woltersdorf

1. Nachtragshaushaltssatzung

Gemäß des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt Absatz 1 (GO / LSA, in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Woltersdorf am 30.06.2003 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages gegenüber bisher auf nunmehr festgesetzt	
a) Verwaltungshaushalt/Einnahmen			
100.400 €	42.800 €	398.600 €	456.200 €
a) Verwaltungshaushalt/Ausgaben			
69.200 €	11.600 €	398.600 €	456.200 €
b) Vermögenshaushalt/Einnahmen			
31.800 €	47.800 €	639.800 €	623.800 €
b) Vermögenshaushalt/Ausgaben			
279.300 €	295.300 €	639.800 €	623.800 €

§ 2

Kredit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werde nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredit aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 70.000 EURO um 20.000 EURO erhöht und damit auf 90.000 EURO neu festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze der Gemeindesteuern, Gewerbesteuern bleibt unverändert.

Woltersdorf, den 30.06.2003

gez. Ehlert
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Woltersdorf

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Woltersdorf für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2003 der Gemeinde Woltersdorf mit Schreiben vom 17.07.2003, Aktenzeichen 15 09 60 – 1/2003, zur Kenntnis genommen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 28.07.2003 bis 13.08.2003

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz, Fachbereich 2, Zimmer 43, 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25, aus.

Heyrothsberge, den 23.07.2003

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

233

Gemeinde Gerwisch

Satzung, Anlage zur Satzung und Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Gerwisch und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag

I. Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Gerwisch und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 5 über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in Verbindung mit dem Kinderförderungsgesetz (KiFöG), in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerwisch auf seiner Sitzung am 25.06.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Die Gemeinde Gerwisch unterhält Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

Die Betreuungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

2. Es ist daher eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erziehungsberechtigten und Kindertagesstätte Voraussetzung für eine gedeihliche Entwicklung des Kindes und bestmögliche Förderung jeden Kindes.
3. Diese Zusammenarbeit wird durch die Wahl eines Elternsprechers und die Bildung eines Kuratoriums sowie durch die unterschiedlichsten Formen der Zusammenarbeit Eltern/Kita gefördert.

§ 2

Aufnahmemodalitäten

1. Einweisungsstelle zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist das Amt für Ordnung und Soziales der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz. Mit der Bestätigung der Aufnahme eines Kindes durch das Amt für Ordnung und Soziales kommt zwischen den Anmeldern und der Gemeinde Gerwisch ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe des KiFöG-LSA und dieser Satzung zustande.
2. Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Gerwisch nehmen entsprechend ihrer Kapazität folgende Altersstufen auf:

Kita „Sonnenschein“ Gerwisch Str. des 1. Mai Nr. 16
sowie Außenstelle, Eschenweg 3:
von 0 Jahren bis zum Schuleintritt
Hort Gerwisch Woltersdorfer Str. 1:
vom Schuleintritt bis zum Ende der Förderstufe

3. Über Ausnahmen entscheidet das Landesjugendamt Sachsen-Anhalt nach Anhörung des Trägers der Einrichtung, des Erziehungsberechtigten und der Leiterin der betreffenden Einrichtung.
4. Aufnahme in der Kindereinrichtung finden erstrangig Kinder aus Gerwisch. Soweit in den Kindereinrichtungen freie Betreuungsplätze vorhanden sind, steht die Benutzung der Einrichtung auch für Kinder aus anderen Gemeinden offen. Solche Kinder gelten als Fremdkinder, für die die jeweilige Gemeinde den Differenzbetrag je Platz und Monat an die Gemeinde Gerwisch, im gegenseitigen Einvernehmen, zu zahlen hat. Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich Kindern bis zum Schuleintritt offen. Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindereinrichtung ärztlich untersucht werden.
5. Bei der Aufnahme des Kindes nach Krankheit muss ebenfalls eine ärztliche Bescheinigung vorliegen. Aufnahme in die Kindereinrichtung können auch Kinder mit Benachteiligungen und Behinderungen finden, wenn sie nicht einer besonderen Förderung bedürfen. Hierzu finden individuelle Absprachen zwischen den Eltern und der Leiterin der Einrichtung statt.

§ 3

Betreuungszeiten

1. Die Öffnungszeit der Kindertageseinrichtungen werden vom Träger nach Anhörung des Kuratoriums unter Berücksichtigung der Belange der Erziehungsberechtigten wie folgt festgelegt:
Kita „Sonnenschein“ (Str. des 1. Mai): 06.00 – 17.00 Uhr
Kita „Sonnenschein“ (Eschenweg): 06.30 – 16.30 Uhr
Hort Gerwisch : 06.00 – 17.00 Uhr
2. Die Betreuungszeiten werden in eine Betreuung bis 5 Stunden sowie in eine Betreuung von mehr als 5 bis 10 Stunden gegliedert.
3. Der Rechtsanspruch für die Kinder beträgt lt. KiFöG 10 h/Tag. Hat ein Elternteil keine Beschäftigung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1a KiFöG beträgt der Betreuungsanspruch nur 5 h/täglich. Für die Betreuung von 5 Stunden täglich wird einen Kernzeit von 09.00 – 12.00 festgeschrieben. An diese Zeit können die übrigen 2 Betreuungsstunden davor, von 07.00 – 09.00 Uhr, oder danach, von 12.00 - 14.00 Uhr, angehängt werden.
4. Im schriftlichen Vertrag wird die tägliche Betreuungszeit fest vereinbart.

5. Zusätzliche Betreuungszeiten über den Anspruch von 5 h/täglich bzw. 10 h/täglich nach Nr. 2 hinaus, können in Ausnahmefällen gewährt werden. Dieses bedarf einer rechtzeitigen Anmeldung bei der Leiterin und ist nur bei freien Kapazitäten möglich.
6. Der Träger sichert täglich die Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit. Die Bereitstellung von Getränken regelt die Einrichtung.
7. Vorübergehende Schließungen von Kindertageseinrichtungen, z.B. auf Grund von durchzuführenden Baumaßnahmen bzw. bei Arbeitstagen zwischen Feiertagen, werden vom Träger im Einvernehmen mit dem Personal und den Eltern festgelegt. Die Betreuung der Kinder während dieser Zeiten wird in einer jeweils festgelegten Einrichtung abgesichert.

§ 4

Pflichten der Erziehungsberechtigten und der Kindertagesstättenleitung

1. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Das Fehlen eines Kindes ist durch einen Erziehungsberechtigten unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
2. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der individuell abgesprochenen Betreuungszeit dem Fachpersonal der Kindereinrichtung und holen sie nach der Beendigung der Betreuungszeit persönlich und pünktlich wieder ab. Andernfalls bedarf es der schriftlichen Mitteilung der Erziehungsberechtigten, dass die Kinder allein den Weg zur und von der Einrichtung zurücklegen dürfen. Für das Abholen der Kinder durch andere Personen ist eine schriftliche Vollmacht der Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Bei Nichteinhaltung der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit, wird ab der zweiten Überschreitung der Betreuungszeit im laufenden Monat eine zusätzliche Gebühr je angebrochene Stunde gemäß dem Gebührentarif Pkt. 6, welcher als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
4. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei Verdacht oder dem Auftreten von ansteckenden Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft darüber unverzüglich Mitteilung an die Kindereinrichtung zu geben.
5. Die Leitungen der Kindereinrichtungen geben den Erziehungsberechtigten über Sprechstunden oder individuelle Gespräche die Möglichkeit zum Gedankenaustausch und zu Aussprachen.
6. Bei Verdacht bzw. Auftreten von Krankheiten, welche dem Seuchengesetz unterliegen, hat die Leitung der Kindereinrichtung unverzüglich Meldung darüber an das zuständige Gesundheitsamt zu erstatten. Der Träger ist hierüber ebenfalls zu unterrichten.
7. Die Erziehungsberechtigten haben für den Besuch der Kinder in der Einrichtung an den Träger einen monatlichen Elternbeitrag nach Maßgabe des § 12 KiFöG-LSA zu entrichten.

§ 5

Versicherungen

1. Der Träger versichert die Kinder bei Aufnahme bis zum Beginn der Schulpflicht für die gemäß § 4 festgelegten Betreuungszeiten in einer Unfallversicherung.
2. Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Fachpersonal und endet mit der Übergabe der Kinder beim Verlassen der Kindereinrichtung.

§ 6

Gebühren

1. Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindereinrichtung wird als Elternbeitrag zu den Betreuungskosten eine monatliche Gebühr erhoben. Die Gebühr umfasst die tägliche Betreuung gemäß dem Betreuungsvertrag.
2. Die Höhe der Gebühr setzt der Träger der Einrichtung fest. Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.
3. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7

Gebührenermäßigungen

1. Eine Ermäßigung der Gebühren in Abhängigkeit von der Kinderzahl einer Familie in einer Einrichtung der Gemeinde gewährt der Träger der Einrichtung.
2. Einkommensabhängige Ermäßigungen sind nur beim Jugendamt des Landkreises Jerichower Land als Träger der örtlichen Jugendhilfe geltend zu machen. Solange nicht über den Antrag auf Ermäßigung entschieden ist, steht der Gemeinde Gerwisch als Träger der Einrichtung die volle Gebühr zu.

§ 8

Gebührenschildner

Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. erziehungsberechtigte Eltern-teile sowie andere Personen welche die Betreuung eines Kindes in einer Kindereinrichtung veranlasst haben.

§ 9

Bestehen und Ende der Gebührenpflicht

1. Die Betreuungsgebühr ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in der Kindereinrichtung aufgenommen wird.
2. Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats in dem das Kind aus der Kindereinrichtung ausscheidet. Eine Rückzahlung von Tages-sätzen ist ausgeschlossen.
3. Die für den Besuch der Kindereinrichtung zu entrichtende Gebühr ist jeweils für den laufenden Monat bis zum 15. Kalendertag zu zahlen.

§ 10

Zahlungsverzug

Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Gebühren mehr als 10 Werktage in Verzug, kann das betreffende Kind nach erfolgloser Mahnung vom Besuch der Kindereinrichtung ausgeschlossen werden.

§ 11

Unterbrechung der Nutzung

1. Die Gebühr ist auch dann voll zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen der Einrichtung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
2. Die Gebühr ist in voller Höhe weiterzuzahlen bei
 - vom Gesundheitsamt angeordneten Schließungen
 - sonstigen aus betrieblichen Gründen notwendigen Schließungen
3. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag diese Gebühr reduziert oder erlassen werden.

§ 12

Abmeldungen

1. Die Abmeldung eines Kindes kann beim zuständigen Amt zum Monatsende mit einer Frist von 4 Wochen vorgenommen werden. Für die Abmeldung ist die Schriftform zwingend notwendig. Mit Wirksamwerden der fristgerecht eingereichten Abmeldung endet das öffentlich-rechtliche Vertragsverhältnis gemäß § 2 Nr.1 Satz 2.
2. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen. Im Einzelfall, bei besonderer Härte, kann der Elternbeitrag erlassen werden.

§ 13

Gastkinder und Halbtagsplätze

1. Für eine kurzfristige Betreuung werden Gastkinder aufgenommen. Gastkinder werden nur innerhalb der zulässigen Gruppenstärke aufgenommen. Als kurzfristige Betreuung gilt die Aufnahme eines Kindes für höchstens 12 Öffnungstage im Kalendermonat. Es besteht kein Anspruch auf einen Kita-Platz. Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.
2. An Stelle einer ganztägigen Betreuung werden allen Erziehungsberechtigten auch Halbtagsplätze angeboten, sofern dieses Angebot in der Regel für jeweils 3 zusammenhängende Monate angenommen wird. Halbtagskinder werden bis zu 5 Stunden täglich betreut.

**§ 14
Verpflegung**

1. In allen Kindereinrichtungen wird eine warme Mittagsmahlzeit bereitgestellt.
2. Für die Bereitstellung des Mittagessens und der Getränke ist ein Entgelt zu entrichten.
3. Tagesweise Abmeldungen aus beliebigen Grund sind bis 12 Uhr des Vortages in der Einrichtung möglich. Spätere Abmeldungen können nur berücksichtigt werden, sofern der Gemeinde hierfür keine Kosten entstehen. Dies trifft auch im Krankheitsfall zu.
4. Die Leiterin der Einrichtung führt Listen über die ordnungsgemäße Teilnahme sowie die An- und Abmeldung von der Mittagsmahlzeit.
5. Alles Weitere zur Bestellung regelt die Leiterin der jeweiligen Kindereinrichtung.

§ 15

Mitteilungen an die Kindereinrichtungen

1. Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten sowie der Feststellung des täglichen Betreuungsanspruches ist jede Änderung der Wohnanschrift, der Arbeitsstelle bzw. des Arbeitsverhältnisses sowie der Krankenkasse der Leiterin der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
2. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Gemeinde Gerwisch nicht.

§ 16

Bußgeldvorschrift

Bei Verstoß gegen die Vorschriften dieser Satzung, insbesondere bei Nichteinhaltung der Mitteilungspflicht gemäß § 15 Nr. 1 dieser Satzung, stellt dies eine Zuwiderhandlung gegen diese Satzung dar und kann in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren mit einem Bußgeld bis zu 500,00 € belegt werden.

§ 17

Geltungsvorschriften

Die Gebührensätze im Gebührentarif, welcher als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, gelten bis 31.12.2003.

§ 18

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bestehende Satzung vom 15.07.1997 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

gez. Michalski
Bürgermeister

Dienstsiegel

II. Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Gerwisch und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag

Gebührentarif

1. Die Gebühr je Kalendermonat und Kind beträgt vorbehaltlich gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen für 1 Kind in einer Gerwischer Einrichtung:

	>5 -10 h/täglich	bis 5 h/täglich
Krippenplatz	170,00 €	120,00 €
Kindergartenplatz	160,00 €	110,00 €
Hortplatz	80,00 €	

2. Die ermäßigte Gebühr nach § 7 Nr. 1 der Satzung beträgt bei 2 Kindern je Kalendermonat und Kind vorbehaltlich gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen:

	>5 -10 h/täglich	bis 5 h/täglich
Krippenplatz	140,00 €	100,00 €
Kindergartenplatz	130,00 €	90,00 €
Hortplatz	65,00 €	

3. Die ermäßigte Gebühr nach § 7 Nr. 1 der Satzung beträgt bei 3 und mehr Kindern je Kalendermonat und Kind vorbehaltlich gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen:

	>5 -10 h/täglich	bis 5 h/täglich
Krippenplatz	105,00 €	75,00 €
Kindergartenplatz	95,00 €	65,00 €
Hortplatz	50,00 €	

4. Zukauf je Stunde im Monat gemäß § 3 Nr. 5

30,00 €

5. Gastkinder nach § 13 Abs. 1

6 v.H. je Betreuungstag

6. Überschreitung der vertraglichen Betreuungszeit gemäß § 4 Nr. 3

10,00 € / angefangene Stunde

III. Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Gerwisch und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag und deren Anlage

Die vorstehende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Gerwisch und über die Erhebung von Gebühren, sowie deren Anlage, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung incl. Anlage liegt zusätzlich

vom 28.07.2003 bis 13.08.2003

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz, Fachbereich 1, 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25, aus.

Heyrothsberge, den 23.07.2003

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

234

Gemeinde Wahlitz

SATZUNG und BEKANNTMACHUNG der SATZUNG über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Wahlitz

1. Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Wahlitz

Aufgrund der §§ 4,6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (GVBl. LSA S. 457) in Verbindung mit §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.08.2000 (GVBl. LSA S. 526) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wahlitz in seiner Sitzung am 19.06.2003 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages beschlossen:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Die Gemeinde Wahlitz erhebt wiederkehrende Ausbaubeiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen (öffentlich Straße, Wege, Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) entstehen. Ausgenommen ist der Aufwand für die laufende Unterhaltung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand,

2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,

3. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit der Anlage.

- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils gültigen Fassung beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach § 8a des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889) in der zur Zeit gültigen Fassung zu erheben sind.

§ 2

Abrechnungseinheit

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen (Abrechnungseinheit) nach dem Durchschnitt der im Zeitraum von fünf Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Maßgabe des Absatz 2 ermittelt.
- (2) Die innerhalb der Ortslage und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, in Bebauungsplangebietes sowie im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch der Gemeinde gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst, wie sie sich aus dem als Anlage beigefügten Plan sowie der beigefügten Grundstücksliste ergibt, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig sind die Investitionsaufwendungen für die Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung von:
- Fahrbahnen
 - Gehwegen
 - Radwegen
 - Parkflächen
 - nicht selbstständigen Grünanlagen/Straßenbegleitgrün
 - verkehrsberuhigten Bereichen
 - Mischflächen (Flächen, die innerhalb von Straßenbegrenzungslinien Funktionen von Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei den auf eine Funktionstrennung ganz oder teilweise verzichtet wird)
 - Straßenbeleuchtung
 - Oberflächenentwässerung
 - Böschungen, Schutz- und Stützmauern
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Beitragsfähig sind auch die Kosten, die durch die Beauftragung eines Dritten entstehen.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der Grundstücksflächen, welche für die Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung der in Absatz 1 aufgeführten Anlagen benötigt werden. Dazu gehört auch der Wert, der hierfür von der Gemeinde Wahlitz aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Zinsen für Eigen- und Fremdkapital, das für die Investitionsaufwendungen nach Absatz 1 erforderlich ist, sind ebenfalls beitragsfähig. Bei der Verzinsung von Eigenkapital darf der Zinssatz den Durchschnittszinssatz für langfristige Geldanlagen nicht überschreiten.
- (5) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
- für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
 - für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazu gehörigen Rampen;
 - für selbstständige Grünanlagen und Kinderspielflächen.

§ 4

Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die

Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 5

Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen im Zusammenhang genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Falle verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 6

Gemeindeanteil

Zur Abgeltung des öffentlichen Interesses trägt die Gemeinde Wahlitz den Teil des beitragsfähigen Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Der Anteil der Gemeinde Wahlitz am beitragsfähigen Aufwand beträgt 38,83 %.

§ 7

Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücksgröße

- (1) Der nach §§ 3 und 6 ermittelte Anteil der Beitragsschuldner am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Abrechnungseinheit erschlossenen Grundstücke nach einer nutzungsbezogenen Grundstücksfläche umgelegt. Dazu wird die nach Absatz (2) ermittelte Grundstücksfläche des beitragsbezogenen Grundstücks mit einem nach Maß und Art der Nutzung ausgestalteten Nutzungsfaktor multipliziert.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung nach § 9.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken,
- bei Grundstücken, die nur oder auch in beplanten Gebieten liegen, diejenige Fläche, für die bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, soweit nicht darüber hinaus baulich oder gewerblich genutzt wird;
 - bei Grundstücken, die nicht im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen und nicht unter lit.e) fallen,
 - wenn sie innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - wenn sie teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 Metern (Tiefe) dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 Metern dazu verläuft (Tiefe). - Werden die Grundstücke darüber hinaus baulich oder gewerblich genutzt, vergrößert sich die Tiefe entsprechend.
- (4) Bei erschlossenen Grundstücken, die
- nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
- oder
- ganz im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungs-

plan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),
 ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 8

Maß der Nutzung von Baulandgrundstücke pp.

- (1) Dermaßgebliche Nutzungsfaktor bei erschlossenen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor (Multiplikator für die Grundstücksfläche) beträgt für das erste Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich für jedes weitere Vollgeschoss um weitere 0,6.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 7 Abs. 3 bestimmten Flächen,
 1. soweit ein Bebauungsplan besteht, der die Zahl der Vollgeschosse bestimmt, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilt höchstzulässige Baumassenzahl oder die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Traufhöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
 3. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind,
 - a) wenn sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) wenn sie unbebaut sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Ziff. 2. berechneten Vollgeschosse;
 - c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend;
 - d) bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, die Traufhöhe geteilt durch 3,5, wenn die sich ergebende Zahl höher als diejenige nach lit. a) ist, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden sind;
- (4) Der sich aus Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
 1. 1,5 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnliche Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 9

Art und Maß der Nutzung von sonstigen Grundstücken

- (1) Für die Flächen nach § 7 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 1. Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 2. Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333
 3. gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind. für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,6 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschläge von je 0,6 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,15 mit Zuschlägen von je 0,75 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. A)
 - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 1. mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,15 mit Zuschlägen von je 0,75 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
 2. mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen von 0,6 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschoss richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 10

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz wird aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen eines Zeitraumes von fünf Jahren ermittelt.
- (2) Der Beitragssatz beträgt im Erhebungszeitraum nach Abs. 1 jährlich EUR 0,09393 pro m² Grundstücksfläche.

§ 11

Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruches

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Der Beitrag wird einem Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstücks
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung

§ 12

Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.
- (3) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 13

Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dringlichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Eheschließungsrechtsgesetzes vom 04.05.1998 (BGBl. I S. 833), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

§ 14

Auskunftspflichten

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche, der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 15

Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gemeindegebiet mit 909 qm gelten derartige Wohngrundstücke als i. S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die Summe der nach § 7 Abs. 3 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden nur in Größe der Begrenzungsfläche herangezogen.
- (2) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und er Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (3) Ist ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 16

Übergangsregelung

Werden nach Inkrafttreten dieser Satzung für im Abrechnungsgebiet liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch entstehen oder waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für im Abrechnungsgebiet liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem BauGB, Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstiger städtebaulicher Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (§§ 6, 7 des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993, BGBl. I S. 622) oder einmalige Beiträge nach § 6 KAG-LSA entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für das Abrechnungsgebiet unberücksichtigt und für wiederkehrende Beiträge so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Beitrag des entstehenden oder entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages.

§ 17

Berechtigung und Verpflichtung Dritter

- (1) Die Gemeinde Wahlitz kann die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einem damit beauftragten Dritten wahrnehmen lassen. Der beauftragte Dritte hat der Gemeinde Wahlitz die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen gegen Kostenerstattung mitzuteilen.
- (2) Die Ermächtigung des Dritten zu den in den Absatz 1 genannten Aufgaben darf nur erteilt werden, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und Prüfung nach den für die Gemeinde Wahlitz geltenden Vorschriften gewährleistet sind.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.v. §§ 6 Abs. 7 GO-LSA, 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Regelung des § 14 dieser Satzung zuwider handelt und dadurch ermöglicht, dass Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt werden (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2000 in Kraft.

Wahlitz, den 20.06.2003

gez. Rauls
Bürgermeister

2. BEKANNTMACHUNG der SATZUNG über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Wahlitz

Die vorstehende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Wahlitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung, einschließlich der grafischen Darstellung der Abrechnungsgebiete, liegt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Wahlitz, §13(1), zusätzlich vom

30.06.2003 bis 11.08.2003

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz, Bauamt, 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25, aus.

Heyrothsberge, den 16.07.2003

gez. Jantz
Hauptamtsleiterin

2. Amtliche Bekanntmachungen

235

Gemeinde Möser

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Kieskuhlenbreite II“, Möser

Aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP Änderungsrichtlinie, der IVU- Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950), hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser am 25.06.2003 den **Bebauungsplan „Kieskuhlenbreite II“**, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil vom März 2003 als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „Kieskuhlenbreite II“ kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
 Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1, 2 und 4 BauGB wird hingewiesen.

gez. Bremer
 Bürgermeister

236

Gemeinde Lostau

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Umfluthle-Külzauer Forst“ nach § 26 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

h i e r : Ausgliederung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet zur Korrektur der VO und für die Bauleitplanung der Gemeinde Lostau

Der Gemeinderat Lostau hat in seiner Sitzung am 06.05.2003 beschlossen, einen Antrag an den Landkreis auf Herauslösung geplanter Bauflächen aus dem o.g. Landschaftsschutzgebiet zu stellen.

Den Antrag, sowie die entsprechenden zeichnerischen Unterlagen liegen

vom 11.08. bis 11.09.2003

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, während der Dienstzeiten

Dienstag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
 Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez. Kreye
 Bürgermeister

237

Gemeinde Lostau

Bekanntmachung über die Ergänzung zum Beschluss Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes „SO - Campingplatzgebiet Lostau“

Der Gemeinderat der Gemeinde Lostau hat in seiner Sitzung am 08.07.2003 die Ergänzung zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „SO – Campingplatzgebiet Lostau“ beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, während der Dienstzeiten

Dienstag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
 Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

gez. Kreye
 Bürgermeister

238

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz
 Fachbereich 1

Bekanntmachung Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2001 Gemeinde Woltersdorf

Beschluss- Nr. 13 / 06 / 2003 Entlastung der Jahresrechnung 2001

Der Gemeinderat Woltersdorf hat auf seiner Sitzung am 30.06.2003 den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2001 gemäß § 108 (3) der Gemeindeordnung (GO LSA) beschlossen und erteilt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2001 die Entlastung.

Der Bericht über die Prüfung der o. g. Jahresrechnung liegt vom **28.07.2003 bis 13.08.2003**

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge, Zimmer 43, zur Einsichtnahme aus.

Heyrothsberge, den 23.07.2003

i.A. gez. Jantz
 Leiterin Fachbereich 1

239

Gemeinde Elbe-Parey, OT Ferchland:

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung/Ergänzung des Bebauungsplanes „Große Stücken“ in der Gemeinde Elbe-Parey, OT Ferchland

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 22.07.2003 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung liegen vom **07.08.2003 bis 08.09.2003**

in der Gemeindeverwaltung Elbe Parey, 39317 Elbe-Parey, OT Parey, in der Bauverwaltung, Schlüterstraße 3, während folgender Zeiten zur Einsicht öffentlich aus:

dienstags 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
 donnerstags 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
 freitags 9:00 - 12:00 Uhr

Innerhalb der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Elbe-Parey, 28.07.2003

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin Gemeinde Elbe-Parey

C. Kommunale ZWECKVERBÄNDE

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

240

Trink und Abwasserverband Genthin

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwassergebührensatzung (zAWG) -

Präambel

Aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert am 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 26.11.2002 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 24.06.2003 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwassergebührensatzung – in der Fassung vom 17.12.2002 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.06.2003 wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert am 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 26.11.2002 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **08.12.1993** (Volksstimme vom 20.12.1993; Generalanzeiger vom 22.12.1993), einschließlich Satzungsänderungen vom **09.03.1994**, **27.09.1995** (Amtsblatt Nr. 9 vom 16.10.1995: Gesamttext), **28.02.1996** (Amtsblatt Nr. 4 vom 04.04.1996), **23.10.1996** (Amtsblatt Nr. 12 vom 19.11.1996), **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997; Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.1998: Gesamttext), **12.04.2000** (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002) und 24.06.2003 folgende Satzung beschlossen:

2. § 3 Gebührenmaßstab

(A) (1) bis (7) unverändert

(8) Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt auf der Grundlage von Grundeinheiten (GE). Die Grundeinheiten werden wie folgt ermittelt:

Wohnhausbereich

Je Wohnung 1 GE
Wochenendhäuser (wenn kein Dauerwohnsitz möglich ist) 0,5 GE

Gast- und Hotelgewerbe – Wohn- und Pflegeheime

...
Hotelbetrieb, Pensionen, Zimmervermietungen je angefangene 20 Betten 1 GE

...

(B) unverändert

3. § 6 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer der öffentlichen Einrichtung können dem Verband gegenüber schriftlich erklären, dass die Gebührenpflicht auf den Nutzer (Mieter, Pächter) übergeht. In besonderen Ausnahmefällen reicht eine einseitige Erklärung des Grundstückseigentümers dafür aus, soweit ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Mit Beendigung des Miet- bzw. Pachtverhältnisses geht die Gebührenpflicht wieder auf den Grundstückseigentümer über.

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

3. § 7 Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück, einschließlich des Grundstücksanschlusses und sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf der Anschlussfrist gemäß § 3 (4) Abwasserbeseitigungsanlage (zAWBes).

(2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Grundstücksanschlusses. Bei Grundstücken, die mit einem oder mehreren Wohnblöcken bebaut sind, endet die Gebührenpflicht auch dann, wenn das Stadtumbauprojekt den Abriss der Wohnblöcke vorsieht. Dies ist durch den Grundstückseigentümer nachzuweisen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwassergebührensatzung (zAWG) – tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 3
Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwassergebührensatzung (zAWG)-neu bekannt zu machen.

Genthin, den 24.06.2003

gez. Bernicke
Verbandsvorsitzender

Siegel

D. Regionale BEHÖRDEN und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

241

Katasteramt Magdeburg
Tel.: 0391-567-7820
Fax: 0391-567-7821
Tessenowstraße 12
39114 Magdeburg

Mitteilung
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG
Sonderungsplan Nr. 15/2003

in der Gemeinde Mützel
Gemarkung: Mützel
Flur: 3
Flurstücke: 96/10, 112/2, 168, 170/3, 513/113
610/119, 637/99, 681/119
Lage: Florian-Geyer-Straße 5, 7, 9, 11, 21, 22, 24, 31,
33, 35, 36, 44, 45, 47, 49, 51, 53, 55,57, 59
Käthe-Kollwitz-Platz 1
Freiheitstraße 5
Mollberg 4
Windmühlenweg 24, 28

In dem vorgenannten Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigegeführten Karte gekennzeichnet. 1.

Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das Katasteramt Magdeburg, Tessenowstraße 12, 39114 Magdeburg.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 18.08.2003 bis 18.09.2003

in den Diensträumen des Katasteramtes Magdeburg während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi, Do,	von 08.00 - 13.00 Uhr
Di	von 08.00 - 18.00 Uhr
Fr	von 08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Desweiteren gebe ich Ihnen die Möglichkeit, die Unterlagen am **Dienstag, den 19.08.2003** in der Zeit von **14:00 Uhr bis 18:00 Uhr** im Gemeindehaus Mützel, Käthe-Kollwitz-Platz 6, einzusehen. An diesem Tag erfolgt keine Einsichtnahme im Katasteramt Magdeburg.

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Alle Planbetroffenen können bis zum 18.09.2003 den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

gez.
Dörte Krug

Karte: siehe letzte Seite dieses Amtsblattes

D. SONSTIGES

2. Amtliche Bekanntmachungen

242

Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH Gommern

Bekanntmachung
der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung
des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und
des Lageberichtes der Beschäftigungs- und Qualifizierungs-
gesellschaft mbH Gommern für das Geschäftsjahr 2002

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 3/ 2003 wird der von der ETL GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 04. April 2003 testierte Jahresabschluss zum 31.12.2002 festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag wird durch Entnahme aus der Gewinnrücklage in Höhe von 4.426,93 EUR ausgeglichen.

Der Geschäftsführerin Frau Deuschle wird für das Geschäftsjahr 2002 Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH Gommern für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit

und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Berlin, 4. April 2003

ETL GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gez. Thomas Hettiger
Wirtschaftsprüfer

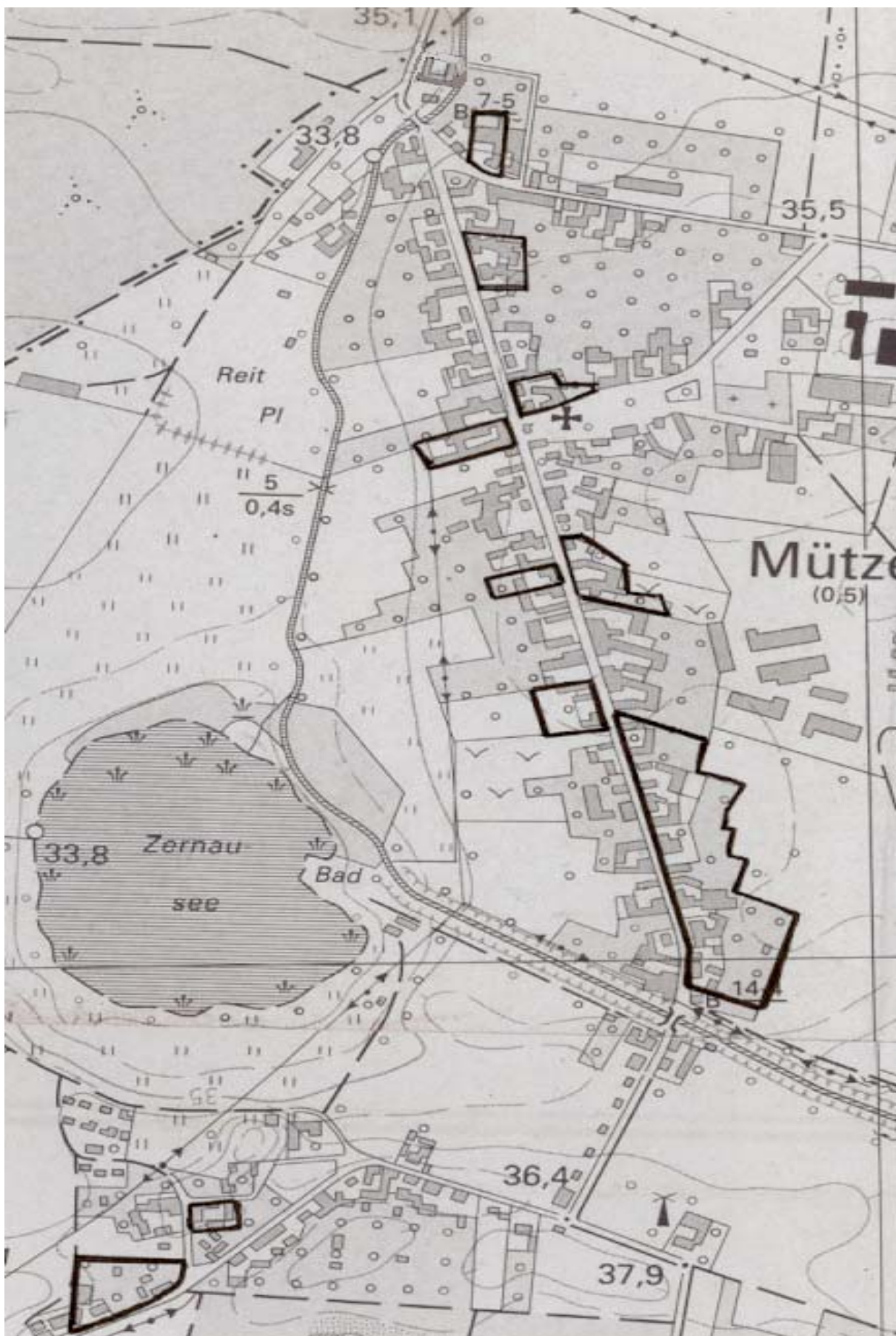
2. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2002 und der Lagebericht werden gemäß § 121, Absatz 1, Ziffer 1 b der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Zeit

vom 30.07. bis 07.08.2003

zur Einsichtnahme in der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH Gommern, Albert-Schweitzer-Str. 33, in den Räumen der Geschäftsführung, öffentlich ausgelegt.

Gesellschafter :
Stadt Gommern
Landkreis Jerichower Land
Gemeinde Dannigkow
Gemeinde Karith
Gemeinde Vehlitz

Gommern, den 24.07.2003
gez. Deuschle
Geschäftsführerin



Sonderanfertigung (nicht maßstäblich) aus der Topographischen Karte 1:10000; Blatt: N-33-122-C-d-1 und N-33-121-C-d-3 Mützel
Herausgeber: Landesamt für Landesvermessung und Geoinformation Sachsen Anhalt

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.